

Fischereivorschriften Steinerwasser gültig ab 1.9.2021

(Anmerkung: Die Kantonale Fischerverordnung 923.101, das Tierschutzgesetz sowie die kantonale Naturschutzverordnung stehen über diesen Fischereivorschriften und sind einzuhalten)



Diese Fischereivorschriften gelten ab dem 1.9.2021 für die Fischerei am Steinerwasser:

1. Die Fischerei darf nur mit gültiger Bewilligung (Fischerkarte) des Pächters ausgeübt werden.
2. Die Fischerkarte kann Personen erteilt werden
 - a. die das 10. Altersjahr vollendet haben
 - b. die sich über eine bestandene Fischereiprüfung im Kanton Schaffhausen oder über eine vom Departement des Innern als gleichwertig anerkannte bestandene Prüfung (z.B. SANA) ausweisen können
 - c. denen die Fischereiausübung nicht gerichtlich verboten und denen die Fischereibewilligung nicht vorsorglich entzogen ist
 - d. denen die Fischereiausübung nicht wegen unkorrekt ausgefüllter oder verspätet eingereicherter Fangstatistik untersagt ist
3. Die Fischerkarte Steinerwasser ist nur auf der im Streckenplan Steinerwasser umschriebenen Strecke (östlich Landesgrenze unterhalb Stiegen und westlich Landesgrenze unterhalb der Bibernmühle) gültig. Das Schongebiet Hemishofen, private Fischereirechte und öffentliche Badeplätze sind von der Fischerei ausgenommen.
4. Die Fischerkarte berechtigt zur Ausübung der Fischerei im Steinerwasser mit einer Angelrute
 - a. vom Ufer aus (auf dem Kantonsgebiet Schaffhausen. Fischer darf sich nicht von der Angelrute trennen)
 - b. vom Boot aus
5. Die Fischerkarte ist nicht übertragbar. Sie muss beim Fischen auf sich getragen und auf Verlangen den Kontrollorganen inkl. SANA-Ausweis oder anderen gültigen Prüfungsdokumenten vorgelegt werden.
6. Bootsfischer müssen die Schifffahrtsverordnung einhalten. Kursschiffe haben immer Vorrang.
7. Fischereiberechtigte dürfen Ruder- und Motorboote verwenden. Die Benützung von Paddelbooten, Gummibooten und dergleichen ist untersagt.
8. Verboten ist die Verwendung von lebenden Köderfischen, Angeln mit Widerhaken und nichtkorrigierenden Angelhaken.
9. Die Angelfischerei ist während folgender Zeiten gestattet:
 - a. 1. April bis 30. September 04.00-23.00 Uhr
 - b. 1. Oktober bis 31. März 06.00-19.00 Uhr
10. Das Waten ist nur in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober erlaubt.
11. Gefangene Fische sind tiergerecht zu behandeln (u.a. Kiemenschnitt bei Fischen grösser als 22 cm).
12. Es ist verboten Fische absichtlich an einer anderen Körperstelle als am Maul zu fangen.
13. Es gelten die folgenden Schonzeiten (wurden Verfügungen über Fangbeschränkungen erlassen gehen diese den untenstehenden Schonzeiten vor):
 - a. Forellen (inkl. Regenbogenforellen): Vorläufiges Fangverbot für Gastfischer mit Tageskarte
(nach Aufhebung Fangverbot: 1. Sept. bis 31. Jan.)
 - b. Äschen: Vorläufiges Fangverbot
(nach Aufhebung Fangverbot: 1. Feb. bis 30. Sept.)
 - c. Aal: Schweizweites Fangverbot ab 1. Sept. 2021
 - d. Felchen: 15. Nov. bis 31. Dez.
 - e. Zander: 1. April bis 31. Mai

Fischereivorschriften Steinerwasser gültig ab 1.9.2021

(Anmerkung: Die Kantonale Fischerverordnung 923.101, das Tierschutzgesetz sowie die kantonale Naturschutzverordnung stehen über diesen Fischereivorschriften und sind einzuhalten)



14. Die Mindestmasse (gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse) sind:
 - a. Forellen (einschliesslich Regenbogenforellen): 35 cm
 - b. Äschen: 30 cm
 - c. Felchen: 25 cm
 - d. Hechte: 45 cm
 - e. Zander: 40 cm
 - f. Barsche: 15 cm
 - g. Barben: 30 cm
 - h. Schleien: 25 cm
 - i. Aale: 50 cm
15. Fische die während der Schonzeit gefangenen wurden oder solche die das Mindestmass nicht erreichen sind sofort und mit aller Sorgfalt vom Fanggerät zu lösen und ins Wasser zurückzusetzen.
16. Die Fangstatistik muss laufend nachgeführt werden (in der MyFish-APP für Tageskarten oder Fangbuch für Jahreskarten). Sie ist auf Anforderung der Kontrollorgane vorzulegen und sofort nach Abschluss der Fischerei unaufgefordert der Ausgabestelle der Fischerkarte zu übergeben. Bei verspäteter, unterlassener Abgabe der Fangstatistik kann der Pächter den Fischer mit einer Kartensperre belegen.
17. Die Fischereiberechtigten haben sich so zu verhalten, dass die Fischerei sowie die Fischerinnen und Fischer nicht in Misskredit gebracht werden. Auf Drittpersonen ist Rücksicht zu nehmen, Verunreinigungen des Wassers und der Uferbereiche sind zu unterlassen.
18. Bei Übertretungen der Fischereivorschriften kann der Pächter (Fischereiverein Stein am Rhein) die Fischerkarte entziehen und den Bezug einer neuen Fischerkarte verweigern.